

Gemeinde Altbach
Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung)
vom 23.10.2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten durchzuführen,
4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
8. Druckschriften zu verteilen oder Plakatierungen anzubringen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt. An Samstagen werden Bestattungen nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Gemäß § 39 Abs.2 BestG dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

(3) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 18 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beläuft sich die Ruhezeit auf 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof Altbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. anonyme Urnenreihengräber,
4. Wahlgräber,
5. Urnenwahlgräber,
6. Doppelkammern in den Urnenwänden,
7. Urnengemeinschaftsanlage.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre) zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber (mindestens 2,30 m tief) können nur Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin, oder den Lebenspartner,

2. auf die Kinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden. Der Nutzungsberechtigte räumt nach Verzichtserklärung die Grabstätte komplett auf seine Kosten. Ansprüche auf Rückerstattungen des bezahlten Kauf-Preises bestehen nicht.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) Wahlgräber werden an auswärtige Personen nicht abgegeben. Als Auswärtiger gilt nicht, wer als Einwohner der Gemeinde nur wegen der Aufnahme in ein Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder aus Pflegebedürftigkeit seine Wohnung aufgegeben hat. Ebenso hat ein auswärtiger Nutzungsberechtigter bei einem bestehenden Wahlgrab gemäß Abs. 9 das Recht, in der Grabstätte unter Einberechnung des Auswärtigenzuschlages bestattet zu werden.

(13) In einem Erdwahlgrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen. In einer Urnendoppelkammer in der Urnenwand können zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Auf dem Friedhof sind Urnengemeinschaftsgräber als Reihengräber eingerichtet. Die Urnen werden unmittelbar an der entsprechenden Stele beigesetzt. Sie darf nur mit von der Gemeinde vorgegebenen Namensbeschriftungen versehen werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und ausschließlich von ihr bzw. einem vor ihr beauftragten Dritten unterhalten. Der Verfügungsberechtigte darf keinen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. ablegen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) An Werkstoffen für Grabmäler auf dem Friedhof sind zugelassen: Alle einheimischen Sandsteine, Muschelkalk, Travertin, Jura, Tuffsteine, Hartgesteine wie Granit, Syenit, Quarzit, Diabas, Marmor u.a. Betonwerksteine, jedoch nur, wenn das Werkstück einheitlich, auch der Kernbeton aus zerkleinerten,

reinen Natursteinkörnungen hergestellt ist. Schmiedeeisen, Bronze und Holz. Die Werkstoffe sollen handwerklich bearbeitet sein.

(3) Nicht gestattet sind:

1. Grabzeichen aus Schlacke, Korkrinde, Tropfstein, Blech, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kiesel u.a.,
2. Lichtbilder jeder Art,
3. In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
4. Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Grabausstattungen wie die Auskleidung des Sarges, die Bekleidung und Zudecken der Verstorbenen u.ä. dürfen nicht aus schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(5) Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, ist eine allgemeine Höhenbestimmung der Grabmäler erforderlich. Die größte zulässige Höhe und Breite beträgt, gemessen von den Wegen außerhalb des Grabes,

1.) bei Reihen- und Wahlgräbern 1,40 m und einer maximalen Breite von 75 cm sowie maximal 16 cm Tiefe zur Vorderkante Fundament bei Kammergräbern.

2) bei Urnengräbern 0,80 m

3) bei Kindergräbern 0,80 m

(6) Grabeinfassungen und Grabplatten:

1. Im „neuen“ Friedhofsteil dürfen keine gestellten Grabeinfassungen verlegt werden. Die Friedhofsverwaltung lässt die Zwischenwege mit Naturstein- oder Werksteinplatten belegen, sobald eine Anzahl Gräber im jeweiligen Grabfeld belegt sind.

2. Die Einfassungen im alten Friedhofsteil dürfen nicht mehr als 10 cm über die Wege und über die Grabstätte überstehen; sie müssen bei Hanglage im Gefälle der Grabstätte versetzt werden.

3. Die Abdeckung der Grabkammergräber mit Grabplatten ist aus Gründen der Sicherstellung der Verwesung nicht zulässig.

(7) Für die Urnenwände gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Verschlussplatten der Urnenwände sind die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen anzubringen.

2. Ein kleineres, dem Gesamtbild angepasstes und der Würde des Friedhofes entsprechendes dezente Bildnis und Symbol wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete

Hände oder andere religiöse Embleme etc. dürfen auf Antrag vorgesehen werden. Diese sind farblich wie die Beschriftung auszuführen und dürfen ein Kantenmaß von max. 10 cm nicht überschreiten.

3. Folgende Schriftarten für die Beschriftung der Urnenverschlussplatten sind jeweils zugelassen:

Kontur Katalog-Nr. 71800 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen
Karund Katalog-Nr. 71015 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen
Elegant Katalog-Nr. 71014 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen

4. Für die Beschriftung sind ausschließlich Materialien aus Aluminium eloxiert in den dafür vorgesehenen Patinaspektren (Graustufen) zugelassen.

5. Die Höhe des Schriftzuges darf max. 5 cm betragen.

6. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 4 dieser Satzung zugelassenen und von der Gemeinde beauftragten Fachbetrieb ausgeführt werden.

7. Der Entwurf der Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatte ist der Gemeinde zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

8. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten wie z.B. Bilder, Verzierungen, Wappen, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchten, Blumen, Kunstblumen etc. ist nicht gestattet.

9. Das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen an den Urnenwänden selbst sowie die optische Veränderung der Urnenwände ist unzulässig.

10. Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Besitz der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt.

11. Blumen oder Gestecke sind nur an der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Stelle niederzulegen.

(8) Für die Urnengemeinschaftsgräber gelten folgende Vorschriften:

1. Auf den Tafeln der Stelen sind die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen anzubringen.

2. Masse, Material und Farbe der Tafeln:

15 x 15 cm in Bronze, Tönung braun, Oberfläche gussgrau

3. Ein kleineres, dem Gesamtbild angepasstes und der Würde des Friedhofes entsprechendes dezente Bildnis und Symbol wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände oder andere Religiöse Embleme etc. dürfen auf Antrag vorgesehen werden. Diese sind farblich wie die Beschriftung auszuführen und dürfen ein Kantenmaß von max. 6 cm nicht überschreiten.

4. Folgende Schriftarten für die Beschriftung der Tafeln sind jeweils zugelassen:

Nussbaumer Nr. 17 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen
Mahler Nr. 34 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen

Lohmeyer Nr. 20 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen
Arnsberg Nr. 27 der Kunstgiesserei Strassacker, Süßen

5. Für die Beschriftung sind ausschließlich Materialien aus Bronze zugelassen.
 6. Schrift und Symbol: 1,4 mm erhaben
 7. Die Höhe des Schriftzuges darf max. 16 mm betragen.
 8. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 4 dieser Satzung zugelassenen und von der Gemeinde beauftragten Fachbetrieb ausgeführt werden.
 9. Der Entwurf der Beschriftung und Gestaltung der Tafel ist der Gemeinde zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.
 10. Das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen an den Stelen selbst sowie die optische Veränderung der Stelen ist unzulässig.
 11. Blumen oder Gestecke sind nur an der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Stelle niederzulegen.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis bei Grabmalen und Verschlussplatten

- (1) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (insbesondere im Sinne der Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbauerhandwerks) zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen i.d.R. aus einem Stück hergestellt sein; sofern die Standicherheit gewährleistet ist, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Sie dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1.20 m Höhe: 14 cm

bis 1.40 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Zugelassen sind die üblichen Gartenpflanzen, Rosen oder niedere Sträucher. Gewächse, die geeignet sind, die benachbarten Gräber zu beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Bäume oder höher wachsende Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden. Die Höhe der Pflanzen darf ein Maß von maximal 1,60 m nicht überschreiten.

(3) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist unzulässig.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§16) ist die die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 29.11.2006 und die Bestattungsgebührensatzung vom 01.07.2016 (jeweils mit allen späteren Änderungen), außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Altbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altbach, den 23.10.2018

Martin Funk

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	53,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1.	Bestattungen	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren einfachtief	929,00 €
2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren doppeltief	1.038,00 €
2.1.3	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren Grabkammer	812,00 €
2.1.4	von Personen unter 10 Jahren	441,00 €
	Wenn keine Sargträgerdienste benötigt werden, ermäßigen sich die Gebühren von 2.1.1. bis 2.1.4. um	238,00 €
2.1.5	von Tot- und Fehlgeburten	322,00 €
	Wenn keine Sargträgerdienste benötigt werden, ermäßigen sich die Gebühren um	119,00 €
2.1.6	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.5 an Samstagen von je	50 %
2.2.	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig (in einem Erdgrab)	372,00 €
	Wenn keine Sargträgerdienste benötigt werden, ermäßigt sich diese Gebühr um	59,00 €
2.2.2	in der Urnenkammer (Urnenwand)	237,00 €
	Wenn keine Sargträgerdienste benötigt werden, ermäßigt sich diese Gebühr um	59,00 €
2.2.3	in der Grabkammer	282,00 €
	Wenn keine Sargträgerdienste benötigt werden, ermäßigt sich diese Gebühr um	59,00 €
2.2.4	ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.3 bei Beisetzungen an Samstagen von je	50 %
2.3.	Überlassung von Reihengräbern incl. Grabeinfassung mit verschiedenen Belägen (Platten, Riesel ect.)	
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes einfachtief, befristet auf 18 Jahre	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.410,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	680,00 €
2.3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes, befristet auf 18 Jahre	1.230,00 €
2.3.4	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes, befristet auf 18 Jahre	800,00 €
2.3.5	Überlassung eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrabfeld, befristet auf 18 Jahre	1.770,00 €
2.4.	Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten incl. Grabeinfassungen mit verschiedenen Belägen (Platten, Riesel etc.)	
2.4.1	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief, Nutzungsdauer 25 Jahre	7.040,00 €
2.4.2	Wahlgrab Grabkammer	7.040,00 €
2.4.3	Urnenwahlgrab, Nutzungsdauer 25 Jahre	5.090,00 €
2.4.4	Urnenkammer (Urnenwand), Nutzungsdauer 25 Jahre	3.150,00 €
2.4.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab, 25 Jahre	7.040,00 €

2.4.6 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab Grabkammer, 25 Jahre	7.040,00 €
2.4.7 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab, 25 Jahre	5.090,00 €
2.4.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenkammer für die Dauer einer Nutzungsperiode, 25 Jahre	3.150,00 €
2.4.9 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes gemäß Nr. 2.4.5, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.8 für 10 Jahre anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.5. Raumnutzung	
2.5.1 Benutzung der Aussegnungshalle	310,00 €
2.5.2 Benutzung der Leichenzellen je angefangener Tag	70,00 €
2.5.3 Benutzung des Sektionsraumes	entfällt
2.6. Sonstige Leistungen	
2.6.1 Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und je angefangener Stunde	57,00 €
2.6.2 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, zusätzlich zu den nach diesem Gebührenverzeichnis anfallenden Benutzungsgebühren	entfällt €
2.7 Zuschlag für Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs.1, Satz 3, die nicht dem Personenkreis nach § 12 Abs. 12, Satz 2, angehören, zu Pkt. 2.3 – 2.4.	50%

Altbach, den 23.10.2018

Martin Funk
Bürgermeister